

### **Innere Ordnungen für Deutsche Schulen im Ausland**

(Grundsätze über Art, Umfang, Anwendung und Genehmigungsverfahren)

- Beschluß des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 25.3.1998

-

<b>I.</b>	<b>Art der Ordnungen und Beschlußgrundlage</b>	<b>Zuständigkeit</b>
	O. Satzung des Schulträgers Schr. d. AA v. 23.1.1986 an die Vorstände und Leitungen deutscher Schulen im Ausland	AA / ZfA
	1. Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland BS der KMK v. 15.1.1982	BLASchA
	2. a) Richtlinien für die Aufnahme von Schülern BS der KMK v. 15.1.1982 (Schulordnung)	AA / KMK
	b) Richtlinien für die Aufnahme von Schülern, deren Erziehungsberechtigte in der Bundesrepublik Deutsch- land wohnen BS des ASchA v. 28./29.9.1988	KMK / ZfA
	3. Richtlinien für eine Dienstordnung für deutsche Schulleiter im Ausland BS der KMK v. 19.3.1982	BLASchA
	4. Richtlinien für eine Konferenzordnung für deutsche Schulen im Ausland BS der KMK v. 7.5.1982	BLASchA

...

5. Einrichtung eines Lehrerbeirates an deutschen Schulen im Ausland  
BS des ASchA v. 2.10.1986  
BLASchA
6. Lehrpläne an Deutschen Schulen im Ausland  
Richtlinien für die Erarbeitung, Übernahme, Anpassung von Lehrplänen, Verfahren für die Genehmigung  
BS des BLASchA v. 1./2.10.1996;  
Handreichungen für den Prüfungsbeauftragten vom 6.2.1997  
BLASchA
7. Grundsätze für die Erarbeitung von Versetzungsordnungen für den Sekundarbereich I an Deutschen Auslandsschulen  
BS des BLASchA v. 1.12.1992  
BLASchA
8. Rahmen für die Erarbeitung von Stundentafeln an deutschsprachigen Schulen im Ausland  
BS des BLASchA vom 8.10.1997  
BLASchA

## **II. Art und Umfang der Anwendung an Deutschen Auslandsschulen**

1. Deutsche Auslandsschulen
  - a) Deutsche Auslandsschulen ohne von der KMK zu vergebende Berechtigungen erstellen Ordnungen, die von der ZfA gemäß ihren Förderbedingungen geprüft und genehmigt werden. Die KMK-Musterordnungen sollten dabei soweit wie möglich berücksichtigt werden, die KMK ist jedoch nicht zu beteiligen.
  - b) Deutsche Auslandsschulen mit deutschen Schulabschlüssen und Berechtigungen legen ihre Ordnungen dem für die Region zuständigen KMK-Beauftragten zur Prüfung und Genehmigung durch den BLASchA vor. Dies gilt für Innere Ordnungen, die noch nicht zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden sind oder die überarbeitet werden müssen.

## 2. Deutschsprachige Abteilungen an staatlichen Schulen im Ausland

Deutschsprachige und bilinguale Abteilungen an staatlichen Schulen im Ausland wenden die Inneren Ordnungen an bzw. orientieren sich bei der Regelung ihres inneren Ordnungsgefüges an den KMK-Ordnungen soweit nicht staatliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Sie legen die erarbeiteten Ordnungen dem für die Region zuständigen KMK-Beauftragten zur Prüfung und Genehmigung durch den BLASchA vor.

### III. Zeitpunkt und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

### Zuständigkeit

1. Für den Beginn der Förderung einer Schule können vorläufige Regelungen zur Genehmigung der ZfA vorgelegt werden.

ZfA

2. Während des Aufbaus der Schule gilt ein gestuftes Verfahren.

- a) Schulen, die deutsche schulische Abschlüsse anstreben, reichen dem Beauftragten der KMK ihre Ordnungen spätestens zum Zeitpunkt des Antrags auf erstmalige Ermächtigung zur Abhaltung einer Prüfung ein. Die Ermächtigung ist möglich, wenn die Ordnungen eine hinreichende Basis für eine adäquate schulische Arbeit im Vorlauf auf die Prüfung bieten. (Bei Begegnungsschulen sind die Bestimmungen des Gastlandes zu berücksichtigen.)

Der KMK-Beauftragte berichtet dem BLASchA.

KMK-  
Beauftrag-  
ter im  
Benennen  
mit der  
ZfA

- b) Schulen, die die Anerkennung durch die KMK anstreben, entwickeln im Zusammenwirken mit dem KMK-Beauftragten ihre Inneren Ordnungen so weiter, daß diese zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung der Schule dem BLASchA zur Genehmigung empfohlen

...

werden können.

KMK-  
Beauftragter

- c) Schulen, die eine Berechtigung zur Gleichstellung von Zeugnissen anstreben, reichen die Inneren Ordnungen dem für die Region zuständigen KMK-Beauftragten zum Zeitpunkt des Antrages auf die Gleichstellungsberechtigung(en) ein, der sie prüft und dem BLASchA berichtet. (Die landesspezifischen Anteile werden in diesem Fall hoch sein.)

KMK-Beauftragter

3. Die von der KMK geprüften und genehmigten Ordnungen werden im Sekretariat der KMK verwahrt und der jeweilige Stand des Verfahrens registriert. Die Schulen und die ZfA werden vom Sekretariat über den Verfahrensstand informiert.

Mit diesen Grundsätzen wird das Verfahren zur Abstimmung zwischen Schule, Schulträger und deutschen fördernden Stellen über die Inneren Ordnungen zu einem einheitlichen Gefüge zusammengefaßt und die aus der Entstehungsgeschichte begründeten unterschiedlichen Verfahren der Prüfung und Genehmigung vereinheitlicht.